

Projekt	Dienstleistungsausschreibungen in der Abfallentsorgung
Auftraggeber	Landkreise Aichach-Friedberg, Starnberg, ZAW Donau-Wald, Regierung von Schwaben, etc.
Zeitraum	seit 1993

Projektbeschreibung

Kaum eine entsorgungspflichtige Körperschaft (Stadt, Landkreis, Gemeinde oder Zweckverband) kann alle anfallenden Aufgaben der Abfallentsorgung ausschließlich im eigenen Betrieb erledigen. Für verschiedene Dienstleistungen müssen externe Partner beauftragt werden.

Das Vergaberecht legt für alle Verfahren einheitliche Verfahrensgrundsätze zugrunde.

- Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.
Beispiel: Ein Offenes Verfahren bzw. eine Öffentliche Ausschreibung hat also Vorrang vor einem Nichtoffenen Verfahren bzw. einer Beschränkten Ausschreibung. Diese hat Vorrang vor dem Verhandlungsverfahren bzw. der freihändigen Vergabe.
- Alle Bieter sind im Vergabeverfahren gleich zu behandeln. Es gilt ein striktes Diskriminierungsverbot.
Beispiel: Ortsansässige oder regional tätige Unternehmen dürfen gegenüber anderen Bietern keinesfalls bevorzugt werden.
- Während des gesamten Vergabeverfahrens gilt ein Verhandlungsverbot.
Beispiel: In Offenen bzw. Nichtoffenen Verfahren dürfen Gespräche mit Bietern nur zum dem Zweck geführt werden, um Zweifel über Angebot oder Bieter auszuräumen.
- Umfangreichere Leistungen sollen in Lose aufgeteilt werden.
Anmerkung: Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Neben diesen rechtlichen Rahmenbedingungen des Vergaberechts, hat die entsorgungspflichtige Körperschaft als Vergabestelle natürlich Interesse, einen in jeder Hinsicht geeigneten Vertragspartner zur Erbringung der Leistungen zu finden. Es sind hinreichend strenge Anforderungen an die Eignung der Bewerber zu stellen, um einen seriösen, leistungsfähigen und fachkundigen Vertragspartner im Vergabeverfahren zu ermitteln. Im Interesse der Gebührenzahler liegt es ferner, dass die Leistungen zu angemessenen und marktgerechten

Preisen erbracht werden. Die zu erbringenden Leistungen müssen demnach so ausgeschrieben werden, dass eine genaue und kostengünstige Kalkulation durch die Bieter ermöglicht wird.

Ein Vergabeverfahren muss also den unterschiedlichsten Ansprüchen genügen. Wir können Sie bei dieser Aufgabe tatkräftig und kompetent unterstützen. Der Service von **AU Consult** bei der Begleitung eines Vergabeverfahrens beinhaltet i. d. R.:

- Beratung zur Optimierung der Entsorgungsdienstleistung mit Klärung der Aufgabenstellung
- Erstellung der Verdingungsunterlagen mit umfangreichen Vertragsbedingungen
- Vorbereitung und Abstimmung der Bekanntmachung mit Veröffentlichung im Supplement zum EU-Amtsblatt
- Beantwortung von Bierrückfragen zur Ausschreibung
- Mitwirkung bei der Angebotsöffnung (§ 22 VOL/A) aus Wunsch
- Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 23 und 25 VOL/A)
- Aufklärungen, wenn Zweifel über die Angebote und die Bieter vorliegen (§ 24 VOL/A)
- Erarbeitung eines Vergabevorschlages
- Erläuterung des Vergabevorschlages vor den Entscheidungsgremien auf Wunsch
- Entwurf und auf Wunsch auf Versand der Mitteilungen an die nicht berücksichtigten Bieter (§ 13 VgV)
- Entwurf des Vergabevermerks (§ 30 VOL/A)
- Entwurf des Zuschlagsschreibens
- Erstellung und Veröffentlichung der Bekanntmachung des vergebenen Auftrages (§ 28 a VOL/A)

Von **AU Consult** wurden in den letzten Jahren weit über 80 Vergabeverfahren von entsorgungspflichtigen Körperschaften begleitet. Unsere Auftraggeber sitzen schwerpunktmäßig im süddeutschen Raum aber auch darüber hinaus.